

**Auswertung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB
(29.12.2016 bis 10.02.2017) / Stand 24.04.2017**

Es wurden insgesamt von 14 Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Hinweise vorgebracht, wobei sich zwei Schreiben positiv zum Inhalt der Bebauungsplanänderung geäußert haben. Die vorgebrachten Einwände sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst dargestellt bzw. zum Teil auch als Originalzitate wiedergegeben. Der rechten Spalte der Tabelle ist die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung zu entnehmen. Soweit möglich sind die angesprochenen Themenkomplexe thematisch zusammengefasst.

	Inhalt Anregung (Zusammenfassung oder „Zitat“)	Stellungnahme der Verwaltung Diese Stellungnahme bildet die Grundlage für die Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1293, sowie den dazugehörigen Abwägungsprozess, der sich in der Bebauungsplanbegründung widerspiegelt. / Da der Investor (Grundstückseigentümer) den Bau eines Hotels plant und aktuell am Standort nicht der sonstige Nutzungskatalog eines Kerngebietes umgesetzt werden soll, wird hier immer auf die tatsächlich in Aussicht stehende Hotelnutzung Bezug genommen - insb. auch, da diese Hotelplanung ebenfalls Gegenstand der vorgebrachten Einwendungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist.
1	Forderung, dass auch für Vorfläche Pavillon (straßenseitig) und Übergang zum Weißbekreuzplatz ein Konzept erarbeitet wird.	Hinweis ist nicht Bebauungsplan-relevant. Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.
2	Beschlussfassung aussetzen solange bis integratives Konzept für den gesamten Andreas-Hermes-Platz (A-H-P) vorliegt.	Grundstück verfügt bereits über Baurecht, das weiter modifiziert werden soll, die öffentliche Platzfläche ist insoweit nicht betroffen
3	Freiraum und Baukörper sollen zusammen gedacht werden.	Bebauungsplanänderung steht dazu nicht im Widerspruch, denn vorhandenes Baurecht soll ausgeschöpft, ergänzt und umgesetzt werden. Planerisch war für das Grundstück immer eine Bebauung vorgesehen.
4	Die Gestaltung des Platzes u. seine Pflege sind unzureichend.	Hinweis ist nicht Bebauungsplan-relevant.
5	Absender erbittet „Bürgerdialog zur künftigen Nutzung des A-H-P“.	Hinweis ist nicht Bebauungsplan-relevant. Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Anlage 4 zu
DS _____ **/ 2017**

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
6	Fehlende Stadtplanung; Stadtplanung muss unter Berücksichtigung geltender Bebauungspläne u. städtebaulicher Ideen u. Gesamtkonzepte von der Stadtplanung selbst entwickelt werden u. sich „nicht auf Zuruf nach den Wünschen v. Investoren richten“ (Absender nimmt Bezug auf verschied. Berichterstattungen aus den Printmedien).	Das Plankonzept beruht auf dem bereits rechtsverbindlichen Gesamtkonzept des Bebauungsplanes Nr. 1293, das hier durch die geplante Änderung weiter modifiziert werden soll. Das Grundstück selber war bereits mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes als Baugrundstück vorgesehen, also bereits seit 1987. Es ist durchaus üblich, das bestehende Konzepte hinterfragt und modifiziert werden, wenn Investoren mit konkreten Ideen/Wünschen auf die Stadtplanung zukommen. Diese Wünsche/Ideen werden diskutiert und abgewogen und finden sich, sofern Seitens der Stadtplanung die Vorschläge positiv bewertet werden, in Form von Bauleitplanung wieder. Der finale Beschluss zur Bauleitplanung obliegt dem Rat der LHH.
7	Das Bauvorhaben hat über die Oststadt hinaus Gewicht. Der A-H-P ist „Eintrittspforte in die Wohnstadt Hannover u. Bindeglied zw. Innenstadt u. Oststadt“. Der „Bauklotz“ fügt sich nicht ein und erfüllt diese Anforderung nicht.	Diese Auffassung wird nicht geteilt, im Gegenteil. Das Gebäude fügt sich als Bindeglied zwischen Innen- u. Oststadt gut ein. Der Baukörper bildet den „Schlussstein“ als Auftakt in die Einkaufszone Lister Meile und ist am Rand des Platzes gut positioniert. Die geplante Hotelnutzung ergänzt die umliegenden Funktionen optimal.
8	Mit der vorliegenden Gebäudeform wird der A-H-P zum Hotelplatz, wünschenswert ist ein Hotel am Platz – nicht auf dem Platz.	Die dargestellte Auffassung wird nicht geteilt, der geplante Solitär wird am Platzrand positioniert, sodass ausreichend Freiraum erhalten bleibt. Das geplante Hotel ist insoweit sehr wohl am Platz positioniert.
9	„Der Andreas-Hermes-Platz wird verschandelt.“	Diese Auffassung wird nicht geteilt, es entsteht vielmehr ein ansprechendes Solitärgebäude, das den Platz sogar aufwertet und mit der geplanten ergänzenden Gastronomienutzung zu einer Belebung des Platzes beitragen kann.
10	Empfiehl Verschönerung des A-H-P (grüner Übergang in die Oststadt) statt „überdimensioniertes Luxusprojekt zu ermöglichen“.	Der Investor plant in Abstimmung mit der Bauverwaltung ein Konzept auf einem bereits rechtsverbindlich ausgewiesenen privatem Baugrundstück. Die Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Hotelgebäude um ein überdimensioniertes Luxusprojekt handelt wird nicht geteilt.
11	An der öffentlichen Nutzung der Freifläche des privaten Grundstücks sollte festgehalten werden; gestalterisch sollte öffentliche u. private Fläche weiterhin eine Einheit bilden.	Für das private Grundstück bestehen bereits Baurechte. Diese möchte der Investor/Eigentümer jetzt in Abstimmung mit der Landeshauptstadt optimieren. Seitens des Eigentümers besteht kein Interesse, die Fläche auch weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
12	DZ Bank hat Fläche seinerzeit zusammen mit LHH umgestaltet, Verknüpfung der privaten Freiflächen mit den öffentlichen Freiflächen entsprach ausdrücklich dem Wunsch der DZ Bank.	Für die Vergangenheit ist diese Aussage richtig. Die DZ-Bank hat das Grundstück jedoch zwischenzeitlich als Baugrundstück (Bauland) veräußert und damit die Bebauung forciert.

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
13	Die geplante Außengastronomie nimmt rare Freiflächen in Anspruch. Freie, informelle Nutzungen, ohne Verzehrzwang werden der öffentlichen Freifläche entzogen.	Die für Außengastronomie vorgesehene Fläche umfasst nur einen Bruchteil der Gesamtfläche des A-H-P (Fläche unmittelbar an der nördlichen Gebäudefassade in einer begrenzten Tiefe); es verbleiben auch nach Realisierung der Planung umfangreiche freie Flächen ohne Verzehrzwang für die Öffentlichkeit - und zwar Flächenmäßig in einem deutlich größeren Verhältnis. Die genaue Abgrenzung für die Außengastronomieflächen wird in einem separaten Genehmigungsverfahren festgelegt (auf Grundlage der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Hannover).
14	Nutzung des verbleibenden Platzes: Hotelbau macht derzeitige Nutzung des Platzes unmöglich (Verschattung, Flächenreduzierung, Wind).	Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um ein Privatgrundstück, das der Eigentümer temporär der Öffentlichkeit zur Nutzung überlassen hatte (Vertragliche Regelung; dieser Vertrag wurde zwischenzeitlich aufgekündigt). Nun macht der Eigentümer von seinem ihm bereits zustehenden Recht Gebrauch, die Fläche einer anderen, nämlich baulichen Nutzung zuzuführen. Dieses Recht steht ihm selbstredend zu. Alle bisher auf dem Platz organisierten (halb-)öffentlichen Nutzungen müssen sich mit ihren Konzepten dieser neuen Rahmenbedingung anpassen.
15	Die 15 Geschosse fügen sich nicht in Straßenabwicklung Berliner Alle ein.	Diese Auffassung wird nicht geteilt, hier gilt es den Gesamtzusammenhang auch zu anderen Hochpunkten im Innenstadtbereich zu betrachten, sowie den Baukörper als Gegenpol im Zusammenspiel mit dem Brederohochhaus.
16	Eine derart hohe Bauhöhe entspricht nicht dem Charakter der Umgebung und fügt sich nicht ein.	Der Baukörper soll sich bewusst von den umgebenden Gebäuden abheben u. stellt ein neues Bindeglied zwischen Brederohochhaus u. DZ Bank am Rande der Raschplatzhochstraße dar.
17	Hinweis auf andere Hochpunkte (Hochhäuser) in der Innenstadt, wie in der Begründung dargestellt, wird nicht gesehen. Absender zweifelt zudem an, dass z.B. die Sparkasse am Raschplatz heute noch genau so gebaut werden würde. Auch auf das Brederohochhaus wird mit gleicher Argumentation verwiesen. „Elf Etagen stehen seit Jahren leer u. bis heute ist es der Stadtverwaltung nicht gelungen, dieses Objekt zu sanieren oder baulich weiter zu entwickeln“.	Der Verweis auf die angrenzenden Hochpunkte hat aus Sicht der Verwaltung Bestand. Auch wenn sich einige der genannten Gebäude südlich der Raschplatzhochstraße befinden, stellen sie doch im Zusammenspiel die Hochpunkte im Innenstadtbereich dar, die auch über große Entfernung sichtbar sind. Zum Brederohochhaus: das Gebäude befindet sich im <u>Privateigentum</u> und hat mehrfach den Besitzer gewechselt; die Stadt hat hier insoweit keinen direkten Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen. Der lange „Stillstand“ bei den Sanierungsarbeiten ist den komplizierten Vertragszusammenhängen, der Vornutzung als Bürokomplex und den damit verbundenen Grundrissen sowie der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Eigentümers geschuldet. Die Verwaltung hat jedoch mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 603, 1.

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Änderung die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, nunmehr das Gebäude einer Wohnnutzung zuzuführen; mit dieser geänderten Nutzung sind die geplanten Umbaumaßnahmen auch wirtschaftlich darstellbar.
18	Alle anderen (in der DS der Verwaltung) genannten Hochhäuser sind straßenbegleitend oder straßenraumbildend angeordnet und fügen sich so in den Stadtgrundriss ein. Das geplante Hotel tut dies nicht. Es schließt an keine Bebauung an oder folgt keinem Straßenverlauf, nur eine untergeordnete Bauflucht (im Norden) wird aufgenommen. Die freie Fläche wird nahezu zentral besetzt.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Baukörper orientiert sich am Rand des Platzes unmittelbar an der Berliner Allee, die Gebäudeform verläuft mit Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand und des vorhandenen DZ Gebäudes jedoch nicht parallel zum Fahrbahnrand. Gerade die geplante Gebäudeform erzeugt eine interessante und spannende Gebäudekomposition mit dem Bestand. Ergänzt wird dies durch die Aufnahme der nördlichen Bauflucht. Insoweit wird die freie Fläche keinesfalls zentral besetzt; hier muss auch die räumliche Wirkung des Rundbrunnens mit in das Blickfeld und die Bewertung der gesamten Freifläche einbezogen werden, denn die große Wasserfläche wirkt mit ihrer geringen Höhe insgesamt als „freier Raum“ im Zusammenspiel mit den begehbaren angrenzenden Flächen und lässt den verbleibenden Platz, trotz des geplanten Neubaus am Rande, dennoch großzügig erscheinen.
19	„Die Darstellungen in den Planunterlagen verharmlosen durch perspektivische Tricks die wirkliche Höhe des Bauwerks. Schon die Straßenbeleuchtung müsste danach eine Höhe von über 20 m haben“.	Die Auffassung wird nicht geteilt. In der Perspektive (3 D Animation) wird der Blick eindeutig auf die Gebäudekörper DZ Bank und den Hotelneubau gelenkt (und nicht auf die Straßenlaternen) – hier ist in der Perspektive der Höhenunterschied der beiden Gebäude sehr deutlich dargestellt und das geplante Gebäude in seinen Dimensionen auch für den ungeübten Betrachter sehr klar ablesbar.
20	Forderung nach Überplanung der Erschließung der minus 1 Ebene zum Raschplatz hin.	Investor plant Bebauung auf seinem privaten Grundstück, für das bereits Baurecht vorhanden ist Eine kompakte Bebauung bis über den vorhandenen Abgang wird auch aus Sicht der Landeshauptstadt nicht favorisiert.
21	Ist gegen das „Zubauen“ der Aussicht sowohl der Platznutzer als auch der Bewohner des Brederohochhauskomplexes. Die entstehenden Wohnungen im Lister Tor Haus (Etage 6-16) verlieren durch die Bebauung an Aussicht und Attraktivität.	Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen freien, auf unbestimmte Zeit unveränderten Ausblick von Bestandsgebäuden aus (die Einhaltung der Abstandsflächen vorausgesetzt). Mit dem geplanten schlanken Baukörper wird zudem nur ein Teilausschnitt der Aussicht verändert. Der Nutzen für die Platzfläche durch den Hotelneubau wird insgesamt positiv eingestuft. Anmerkung: der Eigentümer des Brederohochhauskomplexes hat sich inzwischen ebenfalls positiv zur geplanten Hotelbebauung auf dem A-H-P geäußert.
22	Der freie Einblick in die Oststadt wird durch Solitär verstellt (und umgekehrt).	In Richtung Oststadt dominiert der Baukörper des Pavillon maßgeblich die Platzfläche und verstellt den freien Blick in die Oststadt. Auch die Raschplatzhochstraße dominiert die Blickbeziehungen. Der freie Blick in die Oststadt (von Süden) ist heute nur über die

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Das Stadtbild wird gestört, Solitär wirkt deplatziert und würde den Eindruck von Großzügigkeit erschlagen.</p>	<p>Lister Meile und den Weißekreuzplatz gegeben. Der geplante Solitär am Randes des A-H-P (Berliner Alle) steht insoweit in keiner nennenswerten Sichtachse (gilt für beide Richtungen).</p> <p>Diese Auffassung teilt die Verwaltung nicht, der Solitär ist am Platzrand positioniert, der verbleibende Freiraum wird durch Nutzungskonzept (Hotel / Gastronomie) und neues Gebäude eher aufgewertet und schafft vielmehr eine neue Verbindung zwischen der Nordseite des Bahnhofes und der Lister Meile.</p>
23	<p>Dem Seniorenwohnhauskomplex Weißekreuzstraße wird</p> <p>a) die freie Aussicht auf den A-H-P genommen,</p> <p>b) es wird verschattet und</p> <p>c) der Verkehrslärm erhöht sich.</p>	<p>Zu a) Die Aussicht auf den Platz von der Weißekreuzstraße bleibt vollständig erhalten. Da der Neubau des Hotels am südlichen Platzrand des AHP an der Berliner Allee positioniert wird, ist diese Blickbeziehung nicht betroffen.</p> <p>Zu b) Die Verschattung der Gebäude ist sowohl jahreszeitlich als auch bezogen auf den Tagesablauf begrenzt, wie entsprechende Verschattungsstudien zeigen, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten; vgl. hierzu Ausführungen in der Begründung unter Punkt 6.</p> <p>Zu c) Mit der geplanten Nutzung sind zusätzliche neue Verkehre verbunden. Der zusätzliche Anlieferverkehr und der damit verbundene Verkehrslärm wird angesichts der Hotelgröße jedoch nicht als <u>erheblich</u> bewertet; vgl hierzu Ausführungen in der Begründung unter Punkt 9.3. Die zusätzlichen Verkehre können durch das vorhandene Straßensystem problemlos aufgenommen werden.</p>
24	<p>Die geplante Hotelnutzung ist unnötig und nicht nachvollziehbar, nicht erforderlich.</p> <p>Fehlende Bedarfsanalyse contra Bedarf an Wohnungen; Bedarf für zusätzliches Hotel wird angezweifelt.</p>	<p>Bereits heute ist das Plangebiet als Kerngebiet festgesetzt, damit ist auch heute schon eine Hotelnutzung zulässig, da sie dem Nutzungskatalog eines MK entspricht. Eine Bedarfsanalyse ist seitens der Verwaltung nicht zu erstellen, da weiterhin nahezu der gesamte Nutzungskatalog des MK zulässig bleiben soll. Der Hotel-Bedarf orientiert sich am Marktgeschehen u. wird seitens des Investors sehr wohl gesehen; insb. mit der sehr guten ÖPNV-Anbindung des Grundstücks. Aktuelle Berichterstattungen der Printmedien bestätigen diesen Bedarf ebenfalls.</p> <p>Wohnungen (zum dauernden Aufenthalt von Menschen) als alternative Nutzung unmittelbar an der Berliner Allee und der Raschplatzhochstraße gelegen, haben mit Blick auf die vorhandene Lärmbelastung am Standort aus Sicht der Landeshauptstadt städtebaulich nicht die erste Priorität.</p>
25	<p>„(...) wären acht Stockwerke komplett ausreichend, wenn das dem Investor nicht passt, da</p>	<p>Die geplante Aufstockung auf max. 15 Geschosse erfolgt in Abstimmung mit der Stadt-</p>

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	unrentabel, sollte eine schöne neue Grünfläche entstehen.“	planung uns entspricht den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen für diese Fläche. Für das Grundstück bestehen bereits Baurechte; die Errichtung einer Grünfläche wäre ohne Zustimmung des Investors nicht möglich. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe bereits eine große zusammenhängende öffentliche Grünfläche (Weißekreuzplatz)
26	<p>Verschattung von Pavillon, Weißekreuzstraße, Sedanstraße, Lister Meile und der Platzfläche selber wird befürchtet.</p> <p>Insbesondere für die Verschattung der Photovoltaikanlage auf dem Pavillon sollte der Investor „Ersatzleistungen“ tätigen.</p> <p>In dem Zusammenhang merkt ein Absender an, dass bei einer Ersatzleistung für den Pavillon dieser Anspruch selbstredend auch für alle anderen durch Verschattung betroffenen Anlieger geltend gemacht werden müsste.</p>	<p>Über Verschattungsstudien ist nachgewiesen, dass vertretbare Verschattungseffekte auftreten, die sowohl jahreszeitlich begrenzt sind (nur wenige Monate im Jahr) als auch auf max. 1-2 Stunden am Tag auf einem Fassadenausschnitt (Fenster) der betroffenen Gebäude einwirken. Dies kann aus Sicht der Landeshauptstadt nicht als wesentliche Beeinträchtigung bewertet werden.</p> <p>Die Verschattung der Pavillonfläche und aller umliegenden Gebäude, ebenso der Platzfläche wird seitens der Landeshauptstadt als ist nicht erheblich eingestuft, wie die Verschattungsstudien deutlich zeigen. Insoweit ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Forderung nach einer Kompensation für die angemerkten Mindereinnahmen der Photovoltaikanlage (oder die Forderung anderer Anlieger nach Kompensation für eine temporäre Verschattung ihrer Wohnungen) rechtlich durch die Kommune nicht zulässig. Dies gilt folglich ebenso für die Verschattungen aller anderen angrenzenden Gebäude.</p>
27	Im Erdgeschoss des Neubaus sollte eine Gastronomie eingerichtet werden, die sich zum Platz orientiert	Es ist vom Investor eine Gastronomienutzung im Gebäude vorgesehen.
28	<p>Der Brunnen „Wasserwand“ sollte eingelagert und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.</p> <p>Gleiches gilt für den großen Rundbrunnen, der die verbleibende Platzfläche zu sehr dominiert, bleibt er bestehen, erscheint eine Umgestaltung der Fläche kaum möglich.</p>	<p>Die „Wasserwand“ war bereits zu Beginn ihres Aufstellens als temporäre Brunnenanlage geplant und befindet sich in Privateigentum; sie befand sich von Beginn an auf einer rechtsverbindlich als Bauland ausgewiesenen Fläche. Die Entscheidung für den weiteren Umgang mit dieser Brunnenanlage obliegt insoweit dem Eigentümer..., dieser beabsichtigt den Rückbau und die Einlagerung der Brunnenanlage.</p> <p>Die vorhandene „runde“ Brunnenanlage befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>
29	Die Brunnenskulptur Wasserwand sollte abge-	Der § 1 (6) BauGB findet hier aus Sicht der Verwaltung keine Anwendung, insb. da es

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	baut u. an anderer Stelle neu errichtet werden („Berücksichtigung kultureller Belange gem. § 1 (6) Nr. 3 – 5 BauGB). Es folgen weitere Ausführungen zur Bedeutung der Wasserwand aus künstlerischer Sicht einschl. entspr. alternativer Standortvorschläge.	sich bei dem Brunnen um eine private Anlage handelt; vgl. auch vorstehende Anmerkungen. Das BauGB bezieht sich ausdrücklich auf „Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“, diese Vorgaben sind hier nicht erfüllt.
30	Die vorhandene (runde) Brunnenanlage „würde verschattet und verdrängt werden“. Hier fehlt ein Gesamtkonzept. Mit dem Hotelneubau wird inzident und an der Öffentlichkeit vorbei faktisch über den Abriss eines öffentlichen Kunstwerks entschieden.	<p>Die Verschattung des Brunnens ist aus Sicht der Landeshauptstadt vertretbar, vgl. hierzu auch Ausführungen unter Punkt 6 der Begründung.</p> <p>Die weitere Entwicklung des A-H-P ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung, der (runde) Brunnen ist von der Planung des Hotels nicht betroffen. Insoweit werden mit der vorliegenden Planung auch nicht inzident an der Öffentlichkeit vorbei Entscheidungen für die Platzfläche oder den Abriss der Brunnenanlage vorweggenommen. Der (runde) Brunnen lässt sich aus Sicht der Verwaltung zudem sehr wohl in ein neues Gestaltungskonzept für die verbleibende Platzfläche integrieren</p> <p>Der geplante Neubau findet auf einer Fläche statt, die bereits heute als Bauland ausgewiesen ist.</p>
31	„Der Investor erwartet von der Stadt die Änderung des Bebauungsplanes. Dann kann die Stadt auch durch geschickte Verhandlung vom Investor verlangen, dass Gegenleistungen erbracht werden, z.B. im sozialen Bereich (Unterstützung Kontaktladen „Mecki“ und /oder Ausbau der 1. Etage Pavillon für soziale Einrichtungen.“	Der vorgeschlagene 15-geschossige Baukörper entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen der Landeshauptstadt und ist keine einseitige Forderung des Investors. Die vorgeschlagenen „Gegenleistungen im sozialen Bereich“ über diese Bebauungsplanänderung zu begründen und einzufordern, ist rechtlich nicht zulässig.
32	„(...) Parallel zur städtebaulichen und ästhetischen Gestaltung dieses Stadt-Raumes muss das Konzept der Obdachlosenhilfe (einschließlich Suchtkrankenhilfe) in der Stadt Hannover weiterentwickelt werden. Wenn man das unterlässt, führt ein Hotelneubau an diesem Ort zu neuen Problemen, die dann nicht gut zu beherrschen sein werden.“	<p>Das angesprochene Thema „Konzept zur Obdachlosenhilfe“ ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung und kann in diesem Zusammenhang auch nicht abgearbeitet werden.</p> <p>Der Landeshauptstadt ist die Problemlage vor Ort bekannt, diese bezieht sich aber im Wesentlichen auf die Flächen im Bereich des Raschplatzes.</p> <p>Die Auffassung, dass der geplante Hotelneubau in Bezug auf das vorstehende Thema zu neuen Problemen führt, wird jedoch nicht geteilt. Mit dem Hotelneubau verbessert sich die soziale Kontrolle der Fläche, ebenso die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich</p>

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		für alle Nutzergruppen.
33	<p>Trinker- u. Drogenszene: die vorh. Szene wird zu einem Konflikt mit dem Hotelbetrieb führen, Szene wird sich weiter in die Oststadt verbreiten.</p> <p>(...) ist der aus dem Plan ersichtliche Spielplatz für Kinder nur sehr eingeschränkt nutzbar, da sich dort ein bevorzugtes Versteck für Drogen etabliert hat.</p>	<p>Vgl. vorstehende Äußerung. Sowohl die Trinker- als auch die Drogenszene befinden sich an mehreren Stellen im Stadtgebiet bzw. rund um den Hauptbahnhof. Diese Gruppen suchen in der Regel öffentliche Plätze und Orte zum Aufenthalt auf, weshalb der Hotelneubau nach Einschätzung der Verwaltung auch nicht zu einer „Verdrängung“ der Szene in die Oststadt führen wird. Der genannte Spielplatz befindet sich weit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung. Die Flächen werden zudem aktuell saniert.</p>
34	<p>„Ferner ist bekannt, dass zur Befriedung der Problematik mit der Trinker- und Drogenszene am Raschplatz eine Sozialarbeiterstelle zur Verfügung gestellt werden soll.“</p>	<p>Zum Sachverhalt: Ein entsprechender politischer Antrag aus dem STBR Mitte lag vor, musste seitens der Verwaltung aber zurückgewiesen werden, da eine solche Forderung gegenüber einem Investor/Grundstückseigentümer rechtlich nicht zulässig ist.</p>
35	<p>Fordert Architektenwettbewerb für Hotel um hochwertige Architektur zu erreichen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Architektur des Gebäudes wurde und wird weiterhin mit der Landeshauptstadt abgestimmt und ist bereits sehr hochwertig.</p>
36	<p>Fordert, dass Investor verpflichtet wird für seine Fassaden energetisch wirksames Material zu verwenden (z.B. photovoltaikwirksames Material)</p>	<p>Für diese Forderung ist keine Rechtsgrundlage vorhanden.</p>
37	<p>Gebäudefassade mit dunkler Farbwahl (Klinker) gliedert sich nicht in die Umgebung ein.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung setzt keine konkrete Material-/Farbauswahl fest. Aber dennoch fügt sich aus Sicht der Landeshauptstadt der Fassadenvorschlag sehr wohl in die vielfältige Fassadenabwicklung der umgebenden Besatndsgebäude ein. Insbesondere der große Fensteranteil am Gebäude lässt die Kubatur transparent erscheinen. Als Material sind vom Investor in Abstimmung mit der Bauverwaltung keine Klinker vorgesehen, sondern Natursteinplatten.</p>
38	<p>Fassade sollte anders gestaltet werden (verschiedene Vorschläge werden ausgeführt).</p>	<p>- siehe vorstehende Anmerkungen -</p>
39	<p>Schlägt straßenbegleitende Bebauung bis zum Raschplatzaufgang vor, um Platz zu begrenzen (Außengastronomie) - die öffentlichen Flächen dafür an den Investor verkaufen oder verpachten</p>	<p>Aus städtebaulicher Sicht ist der vorgestellte Solitärbau aus Sicht der Verwaltung die bessere Lösung.</p>

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
40	<p>Wünscht weiteren, offenen Dialog mit den Bürgern und verweist auf die Veranstaltung im Pavillon, an der die Verwaltung nicht teilgenommen hat.</p>	<p>Die genannte Veranstaltung im Pavillon war eine private Veranstaltung des Pavillons und keine mit der Landeshauptstadt abgestimmte städtische Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan.</p>
41	<p>„Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet außerhalb der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Vorgaben (...) nicht statt“.</p> <p>Dem Planänderungsverfahren mangelt es an der erforderlichen Bürgerbeteiligung.</p>	<p>Das BauGB sieht für die verbindliche Bauleitplanung eine zweistufige Bürgerbeteiligung vor, die die Stadt Hannover auch durchführt. Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne/Bebauungsplanänderungen grundsätzlich in den öffentlichen Sitzungen der Stadtbezirksräte vorgestellt und diskutiert. Hier haben die BürgerInnen im Rahmen der Einwohnerfragestunde die Gelegenheit, zu den Planungen ergänzend Stellung zu nehmen oder Fragen zu stellen.</p> <p>Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1293 wird für ein bereits vorhandenes rechtsverbindlich festgesetztes Baugrundstück die Ausnutzbarkeit erhöht (von 8 auf 15 Geschosse, geschlossene Bebauung wird aufgehoben), alle anderen bereits verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1293 bleiben im Wesentlichen erhalten.</p> <p>Angesichts dieser Änderungsinhalte besteht aus Sicht der Landeshauptstadt kein Erfordernis eine weiterführende und ergänzende Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung durchzuführen – wie sie im Übrigen bei anderen Projekten sehr wohl durchgeführt wird, sofern die Projekte eine relevante Größenordnung umfassen (z.B. City 2020+, Wasserstadt, Kronsberg Süd, Stadtplatzprogramm u.a.).</p>
42	<p>Erschließung des Hotels für Anlieferverkehr/Ver- u. Entsorgung über Weißbekreuzstraße ungeklärt, wird öffentliche Funktion des Platzes erheblich beeinträchtigen oder gar zerstören.</p> <p>Was passiert mit dem vorh. Fuß- u. Radweg über DZ Bank-Grundstück?</p>	<p>Ein Konzept für die Erschließung wird in enger Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen der Verwaltung erarbeitet (Hotelvorfahrt / Anlieferung), da der Investor hierzu öffentliche Flächen in Anspruch nehmen muss. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanänderungsverfahrens, die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Die Platzfunktion bleibt dennoch erhalten, da die Erschließungsflächen nur temporär genutzt werden. Analog zur Innenstadt kann und wird die Landeshauptstadt auch die Zulässigkeit der Anlieferverkehre tageszeitlich einschränken, um so die Beeinträchtigungen für die angrenzenden Anlieger zu minimieren. Die Freiflächenfunktion des Platzes wird insoweit nur unerheblich für den Zeitpunkt der Be- und Entladevorgänge beeinträchtigt und beschränkt sich ausschließlich auf eine Teilfläche des Platzes (hier die Fläche auf der Ostseite des geplanten Hotelneubaus bis zum dort vorhandenen Fuß- und Radweg).</p>

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Der vorhandene Radweg über das DZ Bank Grundstück bleibt erhalten und steht der Öffentlichkeit auch weiterhin zur freien Nutzung zur Verfügung.
43	Prüfen, ob Anlieferverkehr über die Berliner Allee abgewickelt werden kann.	Dies wurde geprüft und verworfen. Um Störungen im betrieblichen Ablauf zu vermeiden, sollen Hotelvorfahrt und Anlieferung auch logistisch getrennt werden. Die Hotelvorfahrt über die Berliner Allee kann unproblematisch in die Platzgestaltung und -nutzung integriert werden. Die Anlieferung soll ausschließlich über die Weißekreuzstraße erfolgen, hier kann es erforderlich sein, dass ein Fahrzeug für Be- und Entladevorgänge einige Zeit am Standort verweilen muss. Dies ist mit deiner Hotelvorfahrt nicht kompatibel. Vgl. auch vorstehende Anmerkungen zur Anlieferzone.
44	Hotel bringt zusätzliche Belastung durch Verkehr.	Die zusätzliche Verkehrsbelastung wird nicht als erheblich eingestuft, hierzu nimmt die Begründung unter Punkt 9.3 ausführlich Stellung.
45	Die Zufahrt: der Lieferverkehre bringt erhebliche verkehrstechnische u. lärmbedingte Folgen mit sich u. führt zu einer Beeinträchtigung auch in Bezug auf Parkplätze.	Vgl. vorstehende Anmerkungen. Öffentliche Stellplätze sind von der Anlieferung nicht betroffen, sie sind zu weit vom geplanten Hotelgebäude entfernt und deshalb für Lieferverkehre unattraktiv. Der Lieferverkehr soll direkt an das Gebäude auf die Platzfläche geführt werden (auf der Ostseite des Gebäudes im Bereich des vorhandenen Radweges),.
46	Parkplätze: Parkplatzprobleme in der Oststadt werden sich verschärfen, der zusätzliche Autoverkehr wird sich in die Oststadt verlagern. „TG unter der Hochstraße bietet keine zusätzlichen Parkplätze, da diese bereits vorhanden sind u. genutzt werden bzw. die vorh. Plätze durch die Hotelgäste für die öffentliche Nutzung entfallen“.	Die Auffassung des Absenders wird nicht geteilt. Die optimale ÖPNV-Anbindung führt dazu, dass die Hotelgäste überwiegend mit dem ÖPNV anreisen werden (Sonderkonditionen für Bahn/Hotel sind geplant). Die um den HBF angeordneten Parkhäuser und auch die TG unter der Hochstraße sind in der Regel nicht voll ausgelastet, sodass hier sowohl für Hotelgäste als auch die Öffentlichkeit noch ausreichend Stellplätze angeboten werden können. Stellplätze im Straßenraum: Die Stellplätze im Nahbereich des öffentlichen Straßenraumes sind bewirtschaftet und für Hotelgäste deshalb weniger interessant (komfortabel) als die verfügbaren Parkhausstellplätze, denn im Straßenraum müssen ständig Parkgebühren „nachgezahlt“ werden, das ist in einem Parkhaus nicht erforderlich. Die aufgeworfene Problematik wird seitens der Landeshauptstadt insoweit nicht gesehen. Anfahrt: Die Hotelgäste werden bereits bei der Zimmerbuchung über den Cityring und das übergeordnete Straßennetz zum Hotel/zu den Parkhäusern geleitet u. nicht über die Oststadt. Die Befürchtung des Absenders wird insoweit nicht geteilt, die Hotelgäste können vorfahren, ausladen u. erhalten Hinweise für das komfortable und gesicherte Parken

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		in den angrenzenden Parkhäusern.
47	„In der Skizze des Hotels findet sich die Außen-gastronomie nicht wieder“.	<p>Die Fläche der Außengastronomie ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sie befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separatem Vertrag zwischen Landeshauptstadt und Investor geregelt (Grundlage: Sondernutzungssatzung). Es ist derzeit vorgesehen, die Außengastronomie auf der Nordseite des Gebäudes einzurichten. In der Anlage 2 dieser Drucksache (Begründung) ist auf Abbildung 2 das geplante Erdgeschoss des Hotels dargestellt, hier ist auch beispielhaft eine Außengastronomiefläche eingezeichnet.</p>
48	Gibt es Pläne für eine weitere Bebauung der Fläche?	Die Politik hat die Verwaltung beauftragt, über entsprechende Gutachten abklären zu lassen, ob eine Wohnbebauung auf der Fläche des A-H-P im Bereich der Weißekreuzstrasse planungsrechtlich zulässig sein könnte (die Ergebnisse der Gutachten liegen derzeit noch nicht vor (Stand März 2017).
49	Lehnt „angedachte“ Wohnbebauung auf dem A-H-P ab.	- siehe vorstehende Anmerkungen - Der Hinweis ist nicht Bebauungsplan-relevant.
50	„Es besteht kein Anspruch auf die gewünschte Höhe, die bisher zulässige Geschossfläche wird um 240 % erhöht“.	Die geplante Höhe ist städtebaulich erwünscht, hierzu nimmt die Begründung ausführlich Stellung.
51	Für die nordöstliche Seite der Berliner Allee wird die vorgesehene Dichte als unverträglich empfunden (s. auch Brederohochhaus, DZ Bank); unmittelbar angrenzend befindet sich zum Teil sehr kleinteilige Wohnbebauung, die nur sehr begrenzt für eine extreme Verdichtung geeignet ist; Hochhäuser stören das Gefüge, da das empfindliche Zusammenspiel der Gegensätze der öffentlichen Straße und eines intimen Hofes aus dem Gleichgewicht kommt und eine Verschattung nicht ausbleibt. Deshalb sollte kein weiteres Hochhaus errichtet werden.	Diese Einschätzung teilt die Landeshauptstadt nicht. Gerade die vorhandene Bebauung der DZ Bank, im Zusammenspiel mit der Raschplatzhochstraße benötigen ein „vermittelndes“ Gebäude zum Brederohochhaus, was der geplante solitäre Hotelneubau mit seiner schlanken Silhouette leisten kann. Die unmittelbar an den Platz angrenzende Wohnbebauung ist nicht kleinteilig, sondern stellt einen kompakten Stadtgrundriss mit geschlossener Bauweise und Baukörpern zwischen IV bis VI Geschossen dar (zum Teil zusätzlich mit Dachgeschossaufbauten), intime Höfe entstehen hier nur in den (für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen) Innenhöfen dieser Blockrandbebauung, diese haben jedoch keinerlei Bezug zum angrenzenden A-H-P. Das geplante solitäre Hotel hat insoweit keinen Einfluss auf das genannte „empfindliche Zusammenspiel“, denn es befindet sich in einem mehr als moderaten Abstand zur vorh. Wohnbebauung am Rande eines öffentlichen Platzes, also in einem vollständig anderen stadträumlichen Zusammenhang, der hier aus Sicht der Landeshauptstadt nicht als Vergleich herangezogen werden

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>kann.</p> <p>Zum Thema Verschattung nimmt die Begründung ausführlich Stellung; vgl. Punkt 6 der Begründung (keine wesentlichen oder erheblichen Verschattungen zu erwarten).</p>
52	<p>Ein Verstoß gegen das Einfügungsgebot im Baurecht (§ 34 BauGB) wird moniert.</p> <p>„Das Vorhaben entspricht nicht dem gesetzlichen Einfügungsgebot. Auch bei Änderung des Planes Nr. 1293 wäre wegen Verstoß gegen höherrangiges Baurecht das Vorhaben nicht zulässig.“</p>	<p>Da das Grundstück bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichert ist, ist bauplanungsrechtlich nicht der § 34 BauGB maßgeblich, sondern § 30 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“. Mit dem qualifizierten Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für die Bebauung eines Grundstücks unter Berücksichtigung der Maßgaben des BauGB, durch den Rat der LHH definiert. Dies erlaubt auch Festsetzungen, die nicht dem klassischen Einfügungsgebot entsprechen, sondern besondere städtebauliche Zielsetzungen formulieren und verfolgen.</p> <p>Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1293 werden die bestehenden Baurechte ersetzt, die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1293 werden innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung automatisch aufgehoben.</p> <p>Der § 34 BauGB ist hier nicht anzuwenden (also auch nicht „höherrangig“).</p>
53	<p>Der Bebauungsplan Nr. 1293 sieht weiterhin eine geschlossene Bebauung vor, der geplante Hotelbau widerspricht dieser Festsetzung.</p>	<p>Mit der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1293 wird genau diese Festsetzung für das betroffene Grundstück aufgehoben, so dass das geplante Hotel als Soliärbaukörper dem neuen Planungsrecht entsprechen wird; vgl. auch vorstehende Anmerkungen.</p>
54	<p>Es werden verschiedene Artikel aus den Printmedien zitiert (BILD-Zeitung u.a.) und darauf Bezug genommen (die zitierten Artikel sind den Anschreiben jedoch nicht als Anlage beigefügt).</p> <p>Baurechte wurden ausgehandelt.</p> <p>„Die vorgeschlagene Änderung des Bebauungsplanes gilt als Schaffung eines individuellen Baurechts für einen einzelnen Investor“.</p>	<p>Da etliche Presseberichterstattungen den Sachverhalt nur unvollständig wiedergeben haben, wird hierauf nicht im Detail eingegangen.</p> <p>Baurecht aushandeln: es ist bundesweit absolut üblich, dass Bauverwaltungen und Investoren gemeinsam die Bebaubarkeit eines Grundstücks miteinander ausloten und städtebauliche Varianten diskutieren. Die Ergebnisse solcher Verhandlungen werden dann den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt und zwar in Form von Drucksachen zu Bebauungsplänen oder zu Bebauungsplanänderungen. Der Beschluss über diese Drucksachen/Planung obliegt – so wie auch in diesem Fall – abschließend dem Rat der Landeshauptstadt Hannover.</p> <p>Die Schaffung individueller Baurechte ist weder ungewöhnlich noch unüblich oder unredlich, siehe vorstehende Äußerungen. Für ähnlich gelagerte Fälle hat das BauGB sogar neben dem sogenannten Angebotsbebauungsplan (Regelungsinhalte gemäß § 9 BauGB) das Instrument des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ entwickelt (§ 12</p>

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		BauGB).
55	<p>Brunnenanlage auf dem Platz: mit dem Hochbau wird der Brunnen verschattet, unwirtliche thermische u. windige Verhältnisse werden entstehen. Mit dem Fahrrad kann man den Platz u. die Kreuzung schon jetzt nur mit großer Kraftanstrengung passieren.</p> <p>Auf dem A-H-P herrschen schon heute bemerkenswerte Windverhältnisse; es wird die Frage gestellt, ob ein Windgutachten erstellt wurde. „Vielleicht sieht der ursprüngliche B-P Nr. 1293 deswegen nur eine geschlossene Bauweise (....) vor?!“</p>	<p>Verschattungsstudien zeigen nur geringe Verschattung, diese überwiegend in den Wintermonaten November bis Februar und nur temporär für kurze Zeitfenster von einigen Stunden. Zu dieser (kalten) Jahreszeit wird der Platz jedoch nicht zum Aufenthalt genutzt, sondern max. zum „Durchqueren“; vgl Punkt 6 der Begründung</p> <p>Eine Querung des Platzes mit dem Fahrrad ist Seitens der Verkehrslenkung für Radfahrer nicht vorgesehen. Die öffentlichen Radwege verlaufen parallel zur Berliner Allee bzw. unmittelbar auf der Ostseite des Platzes „durch das Gebäude der DZ Bank“ hindurch.</p> <p>Unabhängig davon wird die Auffassung nicht geteilt, dass durch den geplanten neuen Baukörper extreme thermische Winde entstehen, die sich auf den ca. 50 m entfernten Kreuzungspunkt in erheblicher Weise negativ auswirken können. Die Abstände zu den bestehenden Gebäuden und die geplante Gebäudestellung lassen nicht erwarten, dass es zu extrem gefährlichen Windauffälligkeiten kommen wird. Durch die geplante Gebäudestellung werden keine schmalen „Schluchten“ gebildet, vgl auch Ausführungen unter Punkt 9.6.2 der Begründung.</p> <p>Die im Bebauungsplan Nr. 1293 festgesetzte geschlossene Bauweise wurde seinerzeit städtebaulich begründet und nimmt keinerlei Bezug auf die vorgenannte „Wind-Thematik“.</p>
56	<p>„Wenn man diese Pressemeldungen zugrunde legt u. sich die Stadtverwaltung selbst in Schweigen hüllt, dann sieht eine Stadtplanung in Hannover sehr nach Mauschelei u. geheimen Absprachen aus. Erforderlich ist hier die Offenlegung eigener Planungen zum Städtebau und der Stadtentwicklung und Offenlegung der Rolle der Stadtverwaltung an den privaten Grundstücksgeschäften und Planungen“. (Pressemeldungen waren nicht als Anlage beigefügt).</p>	<p>Auf einzelne vom Absender zitierte Presseberichterstattungen wird hier nicht eingegangen, denn sie geben die Sachverhalte zum Teil unvollständig wieder.</p> <p>Die Stadtverwaltung hüllt sich nicht in Schweigen, sondern legt einen konkreten Vorschlag für eine Bebauungsplanänderung vor und begründet, wieso diese Änderung aus Sicht der Stadtplanung sinnvoll ist – und eben nicht nur aus Sicht des Investors. Dies insbes. vor dem Hintergrund, dass bereits vorhandene Baurechte auf dem Grundstück bestehen. Alternative Plankonzepte werden hier Seitens der Verwaltung nicht gesehen, hierzu nimmt auch die Begründung entsprechende Stellung (vgl Anlage 2 dieser Drucksache / Teil II Umweltbericht, Punkt 6).</p> <p>An privaten Grundstücksgeschäften ist die Stadtverwaltung grundsätzlich nicht beteiligt, weshalb Behauptungen zu „Mauscheleien und geheimen Absprachen“ ausdrücklich zu-</p>

Nr.	Inhalt Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>rückgewiesen werden.</p> <p>Ergänzende Erläuterung zu den weitergehenden Anmerkungen des Absenders: es ist gängige Praxis, dass Grundstückskaufverträge zwischen Privatpersonen unter dem „Vorbehalt noch zu schaffender Baurechte“ abgeschlossen werden; die hiermit verbundenen Risiken tragen ausschließlich die privaten Vertragspartner. Verbindliches Bau-recht kann nur über einen entsprechenden Satzungsbeschluss des Rates einer Kommune herbeigeführt werden und nicht durch die Verwaltung. Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplanverfahren werden dabei grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen diskutiert, die entsprechenden Drucksachen dazu sind ebenfalls grundsätzlich öffentlich einsehbar (durch öffentlichen Aushang und über das Internet abrufbar).</p>
57	<p>Weitere Nebennutzungen des Hotelneubaus: es werden zusätzliche technische Aufbauten auf dem Hoteldach befürchtet, ebenso Lichtwerbung; dies führt zu Beeinträchtigungen (z.B. Lärm durch Klimaanlage).</p>	<p>Die Oberkante der zulässigen Bebauung ist auf max. 54 m beschränkt, Ausnahmen für zusätzliche technische Aufbauten sind planungsrechtlich ausgeschlossen.</p> <p>Die detaillierte Ausgestaltung von technischen Bauwerken auf Dächern ist auf Bauantragsebene zu klären und ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanfestsetzungen. Auf Bauantragsebene muss der Bauherr im Detail nachweisen, dass die zulässigen Lärmwerte eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen für die Nachbarbebauung zu erwarten ist.</p> <p>Für Werbeflächen > 1 m² muss ein Bauantrag gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind dann vom Bauherrn auch die Auswirkungen möglicher „Lichtbelastungen /-beeinträchtigungen darzulegen.“</p>
58	<p>Die Krabbelgruppe Freche Rübe im Pavillon wünscht zusätzliches Außengelände zur Nutzung für Krabbelgruppe, aber keine Bäume im Außengelände der Krabbelgruppe, sonst offen für weitere Nutzung des A-H-P.</p>	<p>Diese Hinweise sind nicht Bebauungsplan relevant.</p>